

Satzung des Vereins NEHREN AKTIV e.V. Version 10.04.2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: "NEHREN AKTIV"
- (2) Er hat den Sitz in Nehren
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 721 601 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports der Heimatpflege der Kunst und Kultur

der Altenhilfe

(2) Sport

Den Mitgliedern wird in dieser Abteilung die körperliche Aktivierung angeboten und vermittelt. Durch Teilnahme aller Altersgruppen an sportlichen, der körperlichen Fitness dienenden Stunden/Aktionen soll die aktive Bewegung und Gesunderhaltung gefördert werden.

(3) Heimatpflege

In Gesprächskreisen wollen wir die Mundart erhalten. Dorfgeschichte für Neubürger in der Gemeinde zugänglich machen. Erlebnisse von Zeitzeugen dokumentieren. Über altes Handwerk berichten und dafür Sorge tragen, dass diese alten Traditionen nicht in Vergessenheit geraten.

(4) Kunst und Kultur

In Gruppen Kunst und Kultur zu genießen, ist ein Ziel dieser Abteilung. Durch kulturelle Vorträge und Besichtigungen vermitteln wir Mitgliedern und Interessierten erweiterte Kenntnisse im Kunst- und Kulturbereich.



(5) AltenhilfeFörderung der AltenhilfeHilfe zur Verbesserung der Lebenslagen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung. (56 AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (§ 3 Nr. 26 EStG)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im örtlichen Amtsblatt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen (14 Tage) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt. Die Einladung kann auch per E-Mail oder schriftlich an die letzte, bekannte Adresse des Mitgliedes, erfolgen.
 - Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen (14 Tage) zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.



(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- · Strategie und Aufgaben des Vereins
- · Beteiligungen
- · Aufnahme von Darlehen
- · Mitgliedsbeiträge
- · Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- · Satzungsänderungen
- · Auflösung des Vereins
- (5) Beteiligung an anderen Organen
 - Es besteht die Möglichkeit, bei den nachgelisteten Organen Mitglied zu werden:
 - a) Württembergischer Landessportbund e.V. Sitz: Stuttgart (WLSB)
 - "Der Verein Nehren Aktiv e.V. hat die Mitgliedschaft im WLSB erworben und will diese beibehalten.
 Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden."
 - b) Kreis-Senioren-Rat Sitz: Tübingen
 - c) Orts-Seniorenrat
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (9) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 bis zu 4 Vorständen
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten
- (4) Bei Bankgeschäften sind der Vorstandssprecher und die/der Schatzmeister/in einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 9 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen.

Geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlang wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Der Prüfbericht der Kassenprüfer umfasst die ordnungsgemäße Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.



Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutzerklärung

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben. (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Bankverbindung, Funktion, Telefon-Nr., -Festnetz und Funktelefon-, E-Mail- und Fax-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Die erforderlichen Daten werden nur gespeichert, sofern diese für den Vereinszweck notwendig sind. Die Löschung erfolgt, soweit und sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- (3) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes muss der Verein u.a. die Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Funktion) an den Verband weitergeben.



- (4) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Wohnort) nur nach Beschluss in der Mitgliederversammlung. Die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widersprechen, werden ausgenommen.
- (5) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nehren (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Altenhilfe zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 10.4.2019 auf Veranlassung des Registergerichts geändert und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Für den Vorstand:
Günter Eissler
Thomas Gelsdorf